

Erläuterung der einzelnen Änderungen zu der Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung

1. Im letzten Satz des Rubrums der Änderungssatzung zur „Zweckverbandssatzung“ werden die Worte „gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GBL. 1974, S. 408 mit späteren Änderungen) i.V.m. § 7 des Landesabfallgesetzes (GBL. 1990, S. 1 mit späteren Änderungen)“ ersetzt durch die Worte „gem. §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (künftig: GKZ) und § 8 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (künftig: LKreiWiG)“.

Erläuterung: Am 31.12.2020 ist Landeskreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das Landesabfallgesetz außer Kraft getreten. Die Änderungssatzung ist auf die Neuregelung, also auf § 8 LKreiWiG zu stützen. Inhaltlich ergeben sich keine Unterschiede.

2. Änderung von § 2 der Verbandssatzung

a) § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält die folgende Fassung:

(1) Aufgaben des Verbandes sind

Nr. 1 die ordnungsgemäße Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden und den Verbandsmitgliedern zur Entsorgung überlassenen gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel AVV 20 03 01) ohne getrennt erfasste Bioabfälle und des den Verbandsmitgliedern überlassenen Sperrmülls (Abfallschlüssel AVV 20 03 07) ohne Sperrmüll aus Altmetall und Holz, soweit dieser getrennt von anderem Sperrmüll eingesammelt wird,

Nr. 2 die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge bei den stillgelegten Deponien,

- 1) *Dettenhausen-Schwarzer Hau*
- 2) *Dettingen-Wachtertal*
- 3) *Mössingen-Mulde*
- 4) *Pfullingen-Selchental*
- 5) *Reutlingen-Schinderteich*
- 6) *Rottenburg-Oberndorf*
- 7) *Tübingen-Schweinerain und*

bei den stillgelegten Deponieabschnitten der Deponie

- 8) *Dußlingen-Rahnsbachtal*

als deren Betreiber i.S.d. § 2 Nr. 12 DepV jeweils bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gem. § 40 Abs. 5 KrWG durch die zuständige Behörde,

Nr. 3 die Entsorgung von nicht gefährlichen inerten Abfällen, wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 zur Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Deponieklasse II eingehalten werden und die Abfälle auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal abgelagert werden,

Nr. 4 der Betrieb der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge und

Nr. 5 der Betrieb je eines Wertstoffhofes im Gebiet des Landkreises Tübingen (derzeit auf der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal, Im Steinig 61, 72144 Dußlingen) und im Gebiet des Landkreises Reutlingen (derzeit auf der Deponie Reutlingen-Schinderteich, An der L 383 Reutlingen-Gönningen, 72770 Reutlingen) einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung der dort überlassenen Abfälle.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gehen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GKZ auf den Zweckverband über.

Begründung:

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß der vorgeschlagenen Änderungsatzung werden in den Nr. 1 bis 5 die Aufgaben aufgeführt, die der ZAV schon derzeit für die Landkreise Reutlingen und Tübingen wahrnimmt. Überwiegend nimmt der ZAV diese Aufgaben jedoch derzeit als beauftragter Dritter aufgrund von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 5 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung wahr. Nur zum Teil nimmt der ZAV diese Aufgaben als „eigene Aufgaben“ wahr, nämlich nur soweit es um die Entsorgung der Abfälle aus den Städten Metzingen, Pfullingen und Reutlingen sowie um die Entsorgung von Abfällen von Selbst- und Kleinanliefernden geht. Diese Aufgabenregelung widerspricht § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der neueren Fassung. Danach muss der Umfang der Aufgaben, die ein Zweckverband ergänzend wahrnimmt, im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig sein. Die bereits bislang vom ZAV wahrgenommenen Aufgaben sollen dem ZAV deshalb mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 als eigene Aufgaben übertragen werden. Dies gilt insbesondere für die in Nr. 1 genannte Aufgabe der ordnungsgemäßen Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden und den Landkreisen überlassenen gemischten Siedlungsabfällen (ohne Bioabfall) und des den Verbandsmitgliedern überlassenen Sperrmülls. Hinsichtlich der Entsorgung dieser Abfälle wird auf die inzwischen geltenden aktuellen Abfallschlüssel Bezug genommen, um die Aufgabe, die gemäß § 4 GKZ auf den ZAV übergeht genau zu beschreiben.

Die in den Nr. 2 bis 4 genannten Aufgaben beziehen sich auf die Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge bereits stillgelegter Deponien sowie auf den Betrieb der Deponie Dußlingen-Rahnsbachtal.

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird geregelt, dass der ZAV je einen Wertstoffhof im Gebiet des Landkreises Tübingen und im Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen betreibt.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 stellt in der vorgeschlagenen Neufassung ausdrücklich klar, dass die in Nr. 1 bis 5 aufgeführten Aufgaben auch den Zweckverband übergehen. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung.

b) § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

(2) *Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen planen, errichten und betreiben.*

Begründung:

§ 2 Abs. 2 der Verbandssatzung regelte bislang, dass der Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen errichtet und betreibt und nannte beispielhaft Anlagen zur Restmüllvorbehandlung, zur thermischen Behandlung von Restmüll und Deponien einschließlich einer Ausfalldeponie. Diese Konkretisierung entfällt in der vorgeschlagenen Neufassung des § 2 Abs. 2, da aktuell die Planung insbesondere einer Restmüllvorbehandlungsanlage oder einer Anlage zur thermischen Behandlung von Restmüll nicht beabsichtigt ist. In der Neufassung regelt § 2 Abs. 2, dass der Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen planen, errichten und betreiben kann, ohne dass beispielhaft Anlagen genannt werden. Sollen Anlagen geplant, errichtet und betrieben werden, hat die Versammlung dies zu beschließen.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung in der bisherigen Fassung regelte, dass der Zweckverband für die Nachsorge der von ihm errichteten und betriebenen Anlagen zuständig ist. Dies soll nunmehr in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 der Verbandssatzung geregelt werden.

- c) § 2 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung bleiben unverändert.
- d) § 2 Abs. 5 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:
 - (5) *Der Zweckverband kann gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ für seine Mitglieder aufgrund besonderer Vereinbarung weitere Aufgaben durchführen, die diese als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG i.V.m. § 6 LKreiWiG zu erfüllen haben.*

Begründung:

Auch künftig soll der ZAV aufgrund besonderer Vereinbarung mit den Landkreisen Reutlingen und Tübingen weitere Aufgaben „als beauftragter Dritter“ durchführen. Dies ist in Absatz 5 klargestellt. Absatz 5 greift die Formulierung des § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ in seiner neueren Fassung auf.

- e) § 2 Abs. 6 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:
 - (6) *Zur Deckung seines Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage gem. § 19 GKZ in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung geregelten Benutzungsgebühren. Für die Durchführung weiterer Aufgaben i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 GKZ stellt der Zweckverband seinen Mitgliedern seine Kosten in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes geregelten Benutzungsgebühren in Rechnung. Bestimmt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes für die übernommenen Aufgaben keine Benutzungsgebühren, bestimmt sich die Höhe der Umlage oder des Ent-*

geltas nach den tatsächlich angefallenen Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung bleibt unberührt."

Begründung:

Nach § 19 GKZ kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Er kann von den Verbandsmitgliedern keine Gebühren erheben. Deshalb ist in § 2 Abs. 6 des Änderungsvorschlags nunmehr klargestellt, dass der ZAV für die Aufgaben, die er von den Landkreisen Reutlingen und Tübingen übernommen hat, insbesondere für die Aufgabe der Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und des Sperrmülls, eine Umlage in Höhe der vom ZAV jeweils kalkulierten Benutzungsgebühren erhebt.

Nimmt der ZAV aufgrund einer Vereinbarung mit den Landkreisen Reutlingen und Tübingen für diese weitere Aufgaben als beauftragter Dritter wahr, stellt der ZAV den beiden Landkreisen seine Kosten ebenfalls in Höhe der kalkulierten Benutzungsgebühren in Rechnung.

Soweit für einzelne Leistungen keine Benutzungsgebühren kalkuliert sind, werden die tatsächlich angefallenen Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden, in Rechnung gestellt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Abrechnungspraxis.

Nach § 2 Abs. 6 Satz 4 bleibt § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung unberührt. § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung regelte schon bislang, dass der ZAV von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen erheben kann. Diese Umlagenregelung wird präzisiert (dazu unten).

3. In § 4 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „einen Ersatzmann“ ersetzt durch „eine Ersatzperson“.

Begründung:

Durch die Änderung wird eine geschlechterneutrale Formulierung erreicht.

4. In § 11 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

Begründung:

Die Änderung greift eine Anregung des Regierungspräsidiums Tübingen auf. Die Änderung ist auf eine Änderung des Eigenbetriebsrechts zurückzuführen. Schon bislang ist in § 11 der Verbandssatzung geregelt, dass für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbandes die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß gelten.

5. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Umlage nach § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 3 hinaus kann der Zweckverband nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine weitere Umlage insbesondere zur Finanzierung von Kosten erheben, die nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht über die Erhebung von Nutzungsgebühren gedeckt werden können. Hiervon tragen der Landkreis Reutlingen 56,5 % und der Landkreis Tübingen 43,5 %.“

Begründung:

Schon bislang ist in § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung geregelt, dass der Zweckverband eine Umlage erheben kann und der Landkreis

Reutlingen hiervon 56,5% und der Landkreis Tübingen 43,5% tragen. Das Kommunalreferat des Regierungspräsidiums Tübingen hat angeregt, in § 12 Abs. 3 zu präzisieren, in welchen Fällen eine Umlage erhoben wird, die über die Umlage nach § 2 Abs. 6 Satz 3 hinausgeht. Diese Anregung wird mit der Formulierung aufgegriffen, dass die Umlagenregelung in § 12 Abs.3 insbesondere Kosten betrifft, die nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 18 KAG nicht über die Erhebung von Benutzungsgebühren gedeckt werden können.

Bislang wurde keine Umlage im Sinne des § 12 Abs. 3 der Verbandsatzung erhoben. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt.

6. Die Änderungssatzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Begründung:

Die Änderungssatzung soll rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen zum 01.01.2025 in Kraft treten.